

Kindertagespflege

Betreuungsvertrag

zwischen Eltern und Tagespflegeperson

Herausgegeben vom: Landkreis Dachau

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Um eine Orientierungshilfe bei der Regelung der formalen Seite eines Tagespflegeverhältnisses im Landkreis Dachau zu bieten, stellt das Amt für Jugend und Familie den folgenden Vertrag zur Verfügung.

Dieser Vertrag stellt eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson dar. Er basiert auf der Grundlage der im Landkreis Dachau geltenden Gesetze und Beschlüsse des Kreistages für die öffentlich geförderte Kindertagespflege.

Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abgeleitet werden!

Sie als Tagespflegeperson und Sie als Eltern haben sich entschlossen, zum Wohle des im nachfolgenden Vertrag benannten Kindes ein Betreuungsverhältnis einzugehen. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es nötig die Fragen, auf die der Vertrag eingeht, ausführlich vorher zu besprechen. Es wird davon ausgegangen, dass Sie den Erstkontakt dazu genutzt haben, sich intensiv auszutauschen und die umseitig festgehaltenen Regelungen schon vor der Vertragsunterzeichnung besprochen haben.

Neben allen im Vertrag festgeschriebenen Absprachen ist es wichtig, dass Sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind und bei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten Lösungen finden, die stets am Wohle des Kindes ausgerichtet sind. Falls Sie dabei eine fachliche Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes.

Inhalt

Vorbemerkung

Betreuungsvertrag

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

§ 2 Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege/ Kostenbeitrag der Eltern

§ 3 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

§ 4 Allgemeinen Grundsätze der Betreuung und Zusammenarbeit

§ 5 Auskunfts- und Schweigepflicht

§ 6 Betreuungsfreie Tage, Ersatzbetreuung

§ 7 Erkrankung des Kindes

§ 8 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

§ 9 Zusätzliche Vereinbarung, Vollmacht

§ 10 Salvatorische Klausel

§ 11 Schriftform

Anlagen:

Anlage 1 Änderungsmitteilung

Anlage 2 Antrag auf Kindertagespflege

Anlage 3 Kostenbeitragstabelle

Anlage 4 Mitteilung der betreuungsfreien Tage

Anlage 5 Informationen zur Ersatzbetreuung

Anlage 6 Belehrung zum Infektionsschutz

Anlage 7 Ärztliche Vollmacht

Anlage 8 Merkblatt zur Impfempfehlung

Anlage 9 Veröffentlichungserlaubnis

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag über die Betreuung des nachfolgend genannten Kindes in der Tagespflege, der zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tagespflegeperson abgeschlossen wird.

Zwischen den Personensorgeberechtigten (Eltern)

vertreten durch

Vor- und Nachnamen der Eltern	Nationalität:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummern privat	E-Mail-Adresse
Mutter:	Vater:
Telefonnummern mobil	

im folgenden „Eltern“ genannt

und der Tagespflegeperson

Vor- und Nachname der Tagespflegeperson	Telefon:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	

wird folgender

Betreuungsvertrag

geschlossen.

§ 1 BEGINN UND UMFANG DER KINDERTAGESPFLEGE

(1) Für das nachfolgend benannte Kind übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung und Förderung.

Vor- und Nachname	Geburtsdatum
	weiblich männlich
Nationalität	Geschlecht

(2) Das Tagespflegeverhältnis beginnt am:

(3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten (mindestens 10 Std pro Woche, empfohlen werden min. 12 Std.) zu betreuen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					

Die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit beträgt somit**Stunden**

(4) abweichende zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, Verfügungsstunden etc.):

.....
.....

(5) Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt. Die Personensorgeberechtigten sowie die Tagespflegeperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten. Verspätungen durch die Eltern sind der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und im Wiederholungsfall auch durch Stundenerhöhung zu entgelten.

(6) Änderung der Betreuungszeiten können zwei Mal im Jahr und nur einvernehmlich vorgenommen werden und sind anschließend mittels Vordruck (Anlage 1) der Fachberatung Kindertagespflege bekannt zu geben.

(7) Weitere Personen sind berechtigt das Kind abzuholen:

.....
.....

Alle genannten Personen müssen der Tagespflegeperson bekannt sein oder sich durch ein Dokument ausweisen können.

§ 2 ANTRAG AUF FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE

Kostenbeitrag der Eltern

(1) Die Eltern verpflichten sich innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsabschluss einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Anlage 2) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Dieser Antrag ist Grundlage für die Berechnung der Geldleistung und kann nur positiv beschieden werden, wenn die nötigen Bedarfskriterien erfüllt sind.

(2) Die Geldleistungen der Eltern, hier Kostenbeitrag genannt, werden bei staatlich geförderter Kindertagespflege an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt.

(3) Der monatlichen Kostenbeitrag der Eltern wird nach den Richtlinien der staatlichen Förderung für Kinderbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bestimmt. Die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags wird in einem Kostenbescheid durch das Amt für Jugend und Familie festgelegt (Anlage 3 Kostenbeitragstabelle).

(4) Bei Vertragsabschluss wird von den Eltern als Sicherheit für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes bei der Tagespflegeperson ein Betrag in Höhe des ersten Kostenbeitrags von € hinterlegt. Die Tagespflegeperson erstattet diesen Betrag mit der ersten Pflegegeldzahlung des Amtes für Jugend und Familie an die Eltern zurück. Sollte das Kind den bereitgestellten Betreuungsplatz zum vereinbarten Zeitpunkt (§1 Nr.2) nicht einnehmen, wird der oben genannte Geldbetrag als Verwaltungsgebühr von der Tagespflegeperson einbehalten.

§ 3 LAUFENDE GELDLLEISTUNG FÜR DIE TAGESPFLEGEPERSON

(1) Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson wird entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gezahlt. Unter dem Vorbehalt, dass die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Tagespflege beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt haben und die nötigen Bedarfskriterien erfüllt sind, wird ein positiver Bescheid (Kostenbescheid) erteilt und die laufende Geldleistung direkt an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

(2) Die Tagespflegeperson hat sich verpflichtet keine weiteren Zahlungen von den Eltern entgegenzunehmen.

§ 4 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BETREUUNG UND ZUSAMMENARBEIT

(1) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen. Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden.

(2) Die Tagespflegeperson betreut höchstpersönlich das ihr anvertraute Kind. Sie betreut und versorgt das Tageskind liebevoll und bietet ihm vielseitige Entwicklungsanregungen. Dabei werden die Rechte des Kindes geachtet und auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet.

(3) Am Beginn des Betreuungsverhältnisses steht eine Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson, in der das Kind schrittweise an die neue Situation herangeführt wird. Ziel ist es, dass das Kind die Tagespflegeperson langsam kennen lernen kann. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist je nach Kind unterschiedlich. Die Eingewöhnung ist dann abgeschlossen, wenn das Kind einen sicheren und vertrauensvollen Kontakt zur Tagespflegeperson hat und von dieser im Bedarfsfall beruhigt werden kann. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass das Kind auch die von den Eltern gebuchten Betreuungsstunden bei der Tagespflegeperson verbringen kann. Alle Beteiligten wirken daran mit, für das Kind eine Atmosphäre zu schaffen, die es ihm ermöglicht Vertrauen zu

entwickeln und Geborgenheit zu verspüren. Aufgabe der Eltern ist es, mit ausreichend freier Zeit ihrem Kind den Übergang in die neue Betreuungssituation zu begleiten.

(4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Windel und Hygieneartikel sind von den Eltern rechtzeitig und regelmäßig mitzubringen. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.

(5) Das Kind wird durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt. Sondervereinbarung (bei Allergien, religiösen Gründen.):

.....
.....

§ 5 AUSKUNFTS- UND SCHWEIGEPFLICHT

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung und Förderung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Die in (2) beschriebene Regelung gilt nicht, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 8a SGB VIII bekannt werden.

(4) Bei auffälliger Entwicklung des Kindes verpflichten sich die Vertragspartner die Fachberatung Kindertagespflege zu informieren und ermächtigen sich gegenseitig für den fachlichen Austausch, auch mit anderen Fachdiensten, persönliche Daten und Informationen weiterzugeben.

§ 6 BETREUUNGSFREIE TAGE UND ERSATZBETREUUNG

(1) Eltern und Tagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Tage und den Urlaub der Tageskinder bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann jeweils für das neue Kalenderjahr rechtzeitig miteinander ab.

(2) Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die betreuungsfreien Tage der Tagespflegeperson sind der jeweiligen Ersatzbetreuungseinrichtung mittels Vordruck (Anlage 4) mitzuteilen.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt folgende Leistungen:

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes durch Krankheit oder Urlaub und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird auf eine Rückforderung der laufenden Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verzichtet.

- Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII grundsätzlich eine kostenlose

Ersatzbetreuungsmöglichkeit durch Amt für Jugend und Familie sichergestellt. Die Ersatzbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dort eine erfolgreiche Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist.

Einzelheiten zur Ersatzbetreuung sind gesondert in Anlage 5 dieses Vertrags geregelt.

(4) Die Kostenbeitragspflicht der Eltern bleibt in jedem Fall weiter bestehen. (Pauschalbetrag)

§ 7 ERKRANKUNG DES TAGESKINDES

(1) Bei Erkrankung des Tageskindes kann die Betreuung in der Tagespflege nicht stattfinden. Hier obliegt die Betreuung des Kindes den Eltern. Diese verpflichten sich, die Tagespflegeperson unverzüglich zu informieren. Dies gilt besonders für schnell übertragbare Krankheiten, sowie für alle anderen Infektionen, die den gesetzlichen Meldebestimmungen unterliegen. Die Richtlinien zum Infektionsschutz (siehe Anlage 6) sind zu beachten.

(2) Zum Wohle des Kindes sollte das Tageskind mindestens einen Tag fieberfrei sein, bevor es wieder in die Betreuung kommt.

Hinweis: Eltern haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf unentgeltliche Freistellung für 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind, die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können, wenn sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Jahr. Bei mehreren Kindern gilt der Anspruch für längstens 25 Arbeitstage pro Jahr; Alleinerziehende stehen insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu.

Nach § 45 SGB V erhalten die Eltern für jedes Kind unter 12 Jahren, das gesetzlich (mit)versichert ist, als Ausgleich ein Krankengeld, wenn die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist.

Besteht keine gesetzliche Krankenversicherung, haben die Eltern i.d.R. je nach Tarifvertrag nach §616 BGB Anspruch auf entgeltliche Freistellung für max. 5 Tage im Jahr.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet während der Betreuung, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. (Anlage 7)

(4) Medikamentengabe, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Sie unterrichten die Tagespflegeperson über medizinische Maßnahmen, die für die Betreuungssituation relevant sind.

(5) Früherkennungsuntersuchung (bitte entsprechendes ankreuzen):

Die Eltern haben eine Bestätigung über die Teilnahme an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nach Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG

- vorgelegt
- nicht vorgelegt.

6) Die Eltern fügen dem Betreuungsvertrag eine Kopie des Impfausweises bei (bitte namentlich gekennzeichnet).

§ 8 BEENDIGUNG DES KINDERTAGESPFLEGEVERHÄLTNISSSES

Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss die Kostenstelle des Amts für Jugend und Familie oder die Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich informiert werden, da ansonsten die Eltern weiterhin zum Kostenbeitrag herangezogen werden. Aus einer in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung, leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

(2) Die Parteien kommen über die Laufzeit des Vertrags wie folgt überein:

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zum 31. Juli ist ausgeschlossen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

- Der Vertrag wird für einen bestimmten Zeitraum geschlossen. Er endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Eine Kündigung aus einem wirksamen Grund bleibt unberührt. In diesem Fall muss der Kündigungsgrund schriftlich begründet werden.

(4) Abweichend von (2) vereinbaren beide Parteien innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen (Probezeit) nach Beginn des Betreuungsverhältnisses (i.S.v. §1 Nr.2) die Möglichkeit der sofortigen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Eine Kündigung in diesem Zeitraum führt zu keinem Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Kostenbeitrags.

(5) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sowie durch Erlöschen oder Kündigung des Kooperationsvereinbarung der Tagespflegeperson mit dem Landkreis Dachau.

(6) Über eine beabsichtigte Kündigung ist das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren.

§ 9 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN, VOLLMACHT

(1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson muss während der vereinbarten Betreuungszeit gewährleistet sein.

Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson ihr Kind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Auto bzw. auf dem Fahrrad mitzunehmen.

Auto ja nein
Fahrrad ja nein

Die Haftung im Zusammenhang mit dem Transport des Kindes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für das betreute Kind besteht während des Weges zur und von der Tagespflegestelle sowie während des Aufenthaltes bei der Tagespflegeperson die gesetzliche Unfallversicherung bei der Gemeindlichen Unfallversicherung.

(2) Regelmäßige Fahrten der Tagespflegeperson von nach sind den Personenberechtigten bekannt.

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 11 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Unterschrift: Tagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift: Personensorgeberechtigte / Eltern